

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG (SWAB
EAG) zur „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektri-
zitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“
in der jeweils aktuell gültigen Fassung**

Gültig ab 1. Februar 2020

I) Allgemeine Bestimmungen

- Das Netzanschlussverhältnis entsteht durch schriftlichen Vertrag auf einem von der SWAB EAG zur Verfügung gestelltem Vordruck zwischen dem Anschlussnehmer und der SWAB EAG.
- Neben den Allgemeinen Bedingungen nach der NAV und den Ergänzenden Bedingungen der SWAB EAG gelten die Technischen Anschlussbedingungen der SWAB EAG (nach § 20 NAV). Die Technischen Anschlussbedingungen entsprechen dabei den allgemein anerkannten Regeln der Technik, welche insbesondere durch die Anwendungsregeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) beschrieben werden und über den VDE-Verlag bezogen werden können.
- Durch die SWAB EAG wird die Eintragung in das Installateursverzeichnis der MITNETZ Strom GmbH, Halle, anerkannt. Die SWAB EAG kann hierzu einen Nachweis von den im Netzgebiet tätigen Installationsunternehmen verlangen. Sie führt kein eigenes Installateursverzeichnis.
- Die SWAB EAG behält sich Änderungen der Ergänzenden Bedingungen vor. Diese werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Netzanschlussverträge, sofern der Anschlussnehmer, bzw. die SWAB EAG als Netzbetreiber, nicht von dem ihm nach §§ 25, 26 und 27 NAV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch machen.

II) Netzanschluss (entsprechend § 6 NAV)

- Die Herstellung, ebenso die Veränderung, Erweiterung oder Abtrennung des Netzanschlusses ist mit den dafür zur Verfügung gestellten Vordrucken durch den Anschlussnehmer zu beantragen.
- Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- Die Netzanschlusslänge wird von der tatsächlichen Anschlussstelle an der Verteilnetzleitung bis zur Hauptsicherung der anzuschließenden Gebäude und Grundstücke gemessen. Bei einer Abtrennung befindet sich die Abtrennstelle grundsätzlich unmittelbar an der Verteilnetzleitung.
- Eigenleistungen zur Erstellung des Netzanschlusses (Tiefbau und Mauerdurchführung) sind möglich. Der Anschlussnehmer darf hierfür nur geeignete Fachunternehmen beauftragen. Der Anschlussnehmer hat hierbei die Vereinbarung „Eigenleistung Tiefbau (Strom)“ zu beachten und einzuhalten. Die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen.
- Die SWAB EAG wird in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung dessen berechtigter Interessen und der technischen Möglichkeiten eine Verlegung des Netzanschlusses so vornehmen, dass gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, befestigte Wege und Plätze sowie Baukörper möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden.
- Gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, befestigte Wege und Plätze sowie Baukörper werden von der SWAB EAG grundsätzlich im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, sofern es sich nicht um unzulässige Bauten oder Bepflanzungen handelt.
- Ist die Herstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist die SWAB EAG zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht verpflichtet. In diesem Fall erfolgt zwischen Anschlussnehmer und SWAB EAG eine gesonderte Abstimmung über Art und Weise der Wiederherstellung.
- Die SWAB EAG ist berechtigt, ungenutzte Netzanschlüsse auf eigene Kosten vom Verteilnetz zu trennen, sofern der Zeitraum seit der letztmaligen Nutzung mindestens drei Jahre beträgt. Der Anschlussnehmer wird drei Monate vorab über den Rückbau informiert.
- Netzanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Kleingartenanlagen) sollen grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet werden.

III) Netzanschlusskosten (entsprechend § 9 NAV)

- Der Anschlussnehmer erstattet der SWAB EAG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses - bis einschließlich der Hauptanschlusssicherung - nach Anlage 1 Ziffer 1.) dieser Bedingungen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden dabei angemessen berücksichtigt.
- Für eine Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder durch eine Änderung der Eigentumsverhältnisse oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat dieser die der SWAB EAG tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Dies betrifft auch die Abtrennung des Netzanschlusses vom Elektrizitätsverteilnetz.
- Für befristete oder provisorische Netzanschlüsse erstattet der

Anschlussnehmer die der SWAB EAG entstandenen Kosten gemäß Anlage 1 Ziffer 1.) dieser Bedingungen. Der Anschlusspunkt wird von der SWAB EAG benannt. Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von 12 Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.

IV) Baukostenzuschuss (entsprechend § 11 NAV)

- Für einen neuen Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach Anlage 1 Ziffer 2.) zu übernehmen. Er errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.
- Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist - einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn seine Leistungsanforderung sich erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Die Preise dafür richten sich ebenfalls nach Anlage 1 Ziffer 2.).

V) Inbetriebnahme des Netzanschlusses / Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (entsprechend § 14 NAV)

- Die SWAB EAG oder das von SWAB EAG beauftragte Unternehmen schließen den Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilnetz an und nehmen diesen in Betrieb. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses und/ oder die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist mit den dafür zur Verfügung gestellten Vordrucken durch das Installationsunternehmen zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (Kundenanlage) erfolgt durch das Installationsunternehmen.
- Für die Inbetriebnahme des Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer eine Kostenpauschale nach Anlage 1 Ziffer 3.) dieser Bedingungen zu zahlen. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses kann von der Kostenerstattung des Netzanschlusses und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.
- Wird nach erfolgreicher Inbetriebnahme des Netzanschlusses Strom entnommen, so kommt dadurch mit dem Anschlussnehmer ein Anschlussnutzungsverhältnis sowie ggf. ein Grund- oder Ersatzversorgungsversorgungsverhältnis (§36, § 38 EnWG) zu Stande, sofern zum gleichen Zeitpunkt am Netzanschluss kein anderes Anschlussnutzungsverhältnis zu einem Dritten entsteht.

VI) Unterbrechung der Anschlussnutzung (entsprechend § 24 NAV)

Bei durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verursachter Unterbrechung der Anschlussnutzung und möglicher Wiederaufnahme der Anschlussnutzung werden Pauschalen nach Anlage 1 Ziffer 4.) dieser Bedingungen in Rechnung gestellt. Die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung erfolgt nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der SWAB EAG.

VII) Grundstücksbenutzung (entsprechend § 12 NAV)

Kann die Erschließung nur über Grundstücke Dritter erfolgen und steht der SWAB EAG kein Recht zur Grundstücksmitbenutzung zu, so hat der Anschlussnehmer die schriftliche Zustimmung der jeweilig betroffenen Grundstückseigentümer zur Benutzung beizubringen.

VIII) Verarbeitung personenbezogener Daten

- Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:
Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG,
Robert-Schumann-Straße 1, 09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03733/5613-0 / Telefax: 03733/5613-15
E-Mail: infoline@swa-b.de / Homepage: www.swa-b.de
- Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:
Telefon: 03733/5613-0 / Telefax: 03733/5613-15
E-Mail: datenschutz@swa-b.de
- Die SWAB EAG verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:
- Daten zur Person und zur Identifikation
- Technische Daten und Nachweise zur Anlagendokumentation
- Bank- und Abrechnungsdaten
- Die SWAB EAG verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen: Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschlusses- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. -nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b) DS-GVO sowie Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt, im Rahmen der unter VIII) 4. genannten Zwecke, ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferant, Bilanzkreisverantwortlicher und Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- Die personenbezogenen Daten werden zu den unter VIII) 4. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
- Der Anschlussnehmer bzw. -nutzer hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten;
- Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind;
- Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen wurde;
- Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist;

- Datenübertragung der vom Anschlussnehmer bzw. -nutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten;
 - Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt und
 - Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- Im Rahmen des Netzanschlusses- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses müssen diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. VIII) 3.) bereitgestellt werden, die für den Abschluss und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die SWAB EAG gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschlusses- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

- Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- Die SWAB EAG verarbeitet personenbezogene Daten, die sie vom Anschlussnehmer bzw. -nutzer erhält. Sie verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet sie personenbezogene Daten, die sie zulässigweise von Unternehmen innerhalb ihres Konzerns oder von Dritten erhält.

IX) Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale (entsprechend § 23 NAV)

- Rechnungen werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- Bei Zahlungsverzug kann die SWAB EAG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage 1 Ziffer 5.) in Rechnung stellen. Die Pauschale darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

X) Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- Verbraucherbeschwerden nach § 111a EnWG werden von der SWAB EAG innerhalb 4 Wochen ab Zugang bearbeitet. Kontaktdaten der SWAB EAG: Telefon: 03733/5613-909, Telefax: 03733/5613-15; E-Mail: beschwerdemanagement@swa-b.de
- Hilft die SWAB EAG der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist ab oder erklärt sie, der Beschwerde nicht abzuhehlen, so ist der Verbraucher berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen. Die SWAB EAG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der verpflichtet. Kontaktdaten der Schlichtungsstelle: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Telefon: 030/2757240-0; Telefax: 030/2757240-69; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG zur NAV
Anlage 1: Preisblatt**

Gültig ab 1. Februar 2020

1.) Netzanschlusskosten und sonstige vom Anschlussnehmer veranlasste Kosten zum Netzanschluss

Die Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses an das Elektrizitätsverteilnetz werden verursachungsgerecht auf der Basis bestehender Kalkulationsgrundlagen nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Ebenso werden die Kosten für die Trennung, Umverlegung, Änderung, und Wiederverbindung eines Netzanschlusses vom Elektrizitätsverteilnetz verursachungsgerecht auf der Basis bestehender Kalkulationsgrundlagen nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

2.) Baukostenzuschuss nach Punkt IV	Netto	Brutto
Der Baukostenzuschuss beträgt je kW:	38,10 €	45,34 €
Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.		
Der Umrechnungsfaktor (cos φ) zwischen Wirkleistung (kW) und Scheinleistung (kVA) beträgt 0,9.		

3.) Inbetriebnahme Punkt V	Netto	Brutto
Inbetriebnahme des Netzanschlusses:	30,00 €	35,70 €

4.) Unterbrechung nach Punkt VI	Netto	Brutto
Sperrung (Unterbrechung)	60,00 €	60,00 €
Entsperrung (Wiederherstellung)	60,00 €	71,40 €
Sperrversuch	25,00 €	25,00 €

5.) Verzugskosten nach Punkt X	Netto	Brutto
Mahnung	3,00 €	3,00 €

6.) Isolierung eines Freileitungsabschnittes bzw. -anschlusses	Netto	Brutto
Montage Isolierstrichzhauben	84,00 €	99,96 €
Isolierung bis zu 10 m Freileitung	220,00 €	261,80 €
Isolierung ab 10 m Freileitung	290,00 €	345,10 €

Die Preise gelten für eine Standardmietdauer von 60 Tagen. Bei einer darüber hinaus gehenden Mietdauer wird dem Anschlussnehmer für jede angefangene Kalenderwoche ein Preis von 25 € in Rechnung gestellt.